

# RS Vwgh 2012/11/27 2012/03/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2012

## Index

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

## Norm

EisbEG 1954 §1;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

## Rechtssatz

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer Enteignung (Hinweis E des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Oktober 2007, VfSlg 18239) ist nicht (allein) entscheidend, dass der Enteignungswerber bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt ("Gemeinnützigkeit"), vielmehr ist zudem erforderlich, dass das konkrete Projekt, das durch Enteignung umgesetzt werden soll, "gemeinnützig" in dem Sinn ist, dass die öffentlichen Interessen an seiner Verwirklichung gegenläufige (öffentliche oder private) Interessen übersteigen; insofern ist also eine "projektbezogene" Gemeinnützigkeit erforderlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012030148.X06

## Im RIS seit

02.01.2013

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>